

Pensionskasse Berolina VVaG

Satzung

Stand 20264
(01.1.20264)

Hamburg



§ 16 Aufgaben des Vorstands

A. Aufgaben des Vorstands

Aufgabe der Vorstände ist es, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats die Verwaltungsgeschäfte der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung zu führen. In dieser sind die Einzelheiten der Arbeit des Vorstandes geregelt. Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien.

B. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einschließlich der Stellvertreter an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlussfassungen haben einstimmig zu erfolgen.

C. Ermächtigung für Versicherungsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Versicherungsbedingungen unter Anwendung des § 41 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz zu ändern. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Vollmachtserteilung

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Vollmachten erteilen.